

Zusatzvereinbarung zum GAV Schreinerergewerbe betreffend Löhne 2024 gültig ab 1. März 2024

Die Sozialpartner haben sich für eine Lohnerhöhung und eine Anpassung der Mindestlöhne entschieden. Diese wurden vom Bundesrat allgemeinverbindlich erklärt und gelten ab dem 1. März 2024.

1. Die effektiv ausbezahlten Löhne der vom GAV Schreinerergewerbe erfassten Betriebe werden erhöht um:
 - a) Generelle Lohnerhöhung: Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Allgemeinverbindlicherklärung geltenden Bruttolöhne aller dem GAV Schreinerergewerbe unterstellten Arbeitnehmenden, die zu einem 100%-Pensum arbeiten (die übrigen nach Massgabe ihres Pensums) werden generell um 60 Franken pro Monat erhöht.
 - b) Individuelle Lohnerhöhung: Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Allgemeinverbindlicherklärung geltenden Bruttolöhne aller dem GAV Schreinerergewerbe unterstellten Arbeitnehmenden eines Betriebes werden individuell - in der Summe aller dem GAV-Schreinerergewerbe unterstellten Mitarbeitenden pro Mitarbeitenden - um 30 Franken pro Monat erhöht. Die Verteilung der zu gewährenden Erhöhung auf die einzelnen Arbeitnehmenden ist im Ermessen des Arbeitgebers.
2. Lohnerhöhungen, welche im Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum Inkrafttreten der Allgemeinverbindlichkeit dieser Vereinbarung gewährt wurden, können angerechnet werden.
3. Die neuen Löhne gelten für alle dem GAV unterstellten Betriebe ab Inkrafttreten der Allgemeinverbindlicherklärung dieser Zusatzvereinbarung.

Der GAV für das Schreinerergewerbe wird zudem wie folgt geändert:

Mindestlöhne:

Gelernte Berufsleute			1. Erfahrungsjahr bzw. 20. Altersjahr		2. Erfahrungsjahr bzw. 21. Altersjahr		3. Erfahrungsjahr bzw. 22. Altersjahr		4. Erfahrungsjahr bzw. 23. Altersjahr		5. Erfahrungsjahr bzw. 24. Altersjahr	
Berufsarbeiter			4422	24.50	4625	25.65	4829	26.80	5084	28.20	5340	29.60
Fachmonteur			4677	25.95	4893	27.15	5110	28.35	5381	29.85	5652	31.35
Monteur			4549	25.25	4759	26.40	4969	27.55	5233	29.00	5495	30.45
Gelernte Berufsleute	18. Altersjahr	19. Altersjahr	20. Altersjahr	21. Altersjahr	22. Altersjahr	23. Altersjahr	24. Altersjahr					
Schreinerpraktiker, Angelernter mit Weiterbildung	3719 20.60	3719 20.60	3719 20.60	3848 21.35	4018 22.30	4190 23.25	4360 24.20					
Sachbearbeiter Planung								5604	31.10			
Ungelernte Arbeitnehmende	18. Altersjahr	19. Altersjahr	20. Altersjahr	21. Altersjahr	22. Altersjahr	23. Altersjahr	24. Altersjahr					
Hilfsmonteur, der montiert	3756 20.85	3756 20.85	3756 20.85	3985 22.10	4213 23.35	4444 24.65	4672 25.90					
Hilfskraft	3695 20.50	3695 20.50	3695 20.50	3773 20.90	3851 21.35	3929 21.80	4208 23.35					

Berechnungsbeispiele Lohnerhöhung 2024

Bedeutung der Begriffe „generelle Lohnerhöhung“ und „individuelle Lohnerhöhung“:

- Generelle Lohnerhöhung:

Der Betrag der generellen Lohnerhöhung von CHF 60.-- pro Monat steht jedem GAV unterstellten Arbeitnehmenden zu (prozentual zu seinem Arbeitspensum). Ein zu 50% angestellter Monteur kann somit nur von der Hälfte der generellen Lohnerhöhung profitieren.

- Individuelle Lohnerhöhung:

Bei der individuellen Lohnerhöhung wird die Summe (Multiplikation der Anzahl GAV unterstellter Arbeitnehmenden im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad Mal CHF 30.-- pro Monat) festgelegt, welche der Arbeitgeber individuell unter seinen GAV-unterstellten Arbeitnehmenden zu verteilen hat. Individuelle Lohnerhöhung bedeutet nicht, dass es dem Arbeitgeber freigestellt ist, diese zu gewähren oder nicht. Dem Arbeitgeber ist lediglich freigestellt, wie er die individuelle Lohnerhöhung unter den GAV-unterstellten Mitarbeitern verteilen will.

Fallbeispiel:

Der Betrieb hat 10 GAV unterstellte Arbeitnehmende angestellt (alle in der gleichen Berufskategorie). Es muss somit monatlich eine generelle Lohnerhöhung von CHF 600.-- (10 Mitarbeitende Mal CHF 60.--) und eine individuelle Lohnerhöhung von CHF 300.-- (10 Mitarbeitende Mal CHF 30.--) verteilt werden. Total erhöht sich die Lohnsumme monatlich somit um CHF 900.--.

Möglichkeit 1: alle Mitarbeitenden bekommen CHF 90.-- Lohnerhöhung:

Jeder GAV unterstellte Mitarbeitende bekommt eine monatliche Lohnerhöhung von CHF 90.-- ab Allgemeinverbindlicherklärung. Dadurch wird die generelle Lohnerhöhung und die individuelle Lohnerhöhung vollständig verteilt, total monatlich CHF 900.--.

Möglichkeit 2: alle Mitarbeitenden bekommen die generelle Lohnerhöhung von CHF 60.-- pro Monat, der Arbeitgeber entscheidet jedoch, wer wie viel von der individuellen Lohnerhöhung bekommt.

Die generelle Lohnerhöhung von CHF 60.-- pro Monat steht jedem Mitarbeitenden zu und darf nicht entzogen werden.

Nun kann der Arbeitgeber selber entscheiden, wie er die CHF 30.-- pro Monat und Mitarbeitendem auf seine GAV-unterstellten Mitarbeitenden verteilen will. Zu verteilen sind total CHF 300.-- pro Monat. Die individuelle Lohnerhöhung kann somit vom Arbeitgeber so verteilt werden, wie er will. Es wäre auch möglich, die gesamte individuelle Lohnerhöhung lediglich einem einzigen Mitarbeitenden zukommen zu lassen und den anderen neun nichts. Dem Arbeitgeber stehen hier somit sehr viele Kombinationsmöglichkeiten offen. Wichtig ist einfach, dass schlussendlich die im ersten Schritt errechnete Summe von CHF 300.-- pro Monat vollständig verteilt wird.